

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Andreas Sinner, Obst- und Süßmostkellerei, Weinhandlung e.K.

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten im Geschäftsverkehr zwischen der Firma Andreas Sinner, Obst- und Süßmostkellerei, Weinhandlung e.K., Radolfzeller Straße 1, 78351 Bodman-Ludwigshafen, nachstehend "Kellerei" genannt und ihren Geschäftspartnern, nachstehend "Kunde" genannt, soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

§ 2 Lieferung

Eine Direktbelieferung erfolgt, bei rechtzeitiger Bestellung, gemäß der Touren einteilung der Kellerei. Die Kellerei ist berechtigt, auch Teillieferung zu erbringen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungseinflüsse unmöglich oder übermäßig erschwert, so wird die Kellerei für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkungen von der Lieferpflicht frei. Weiter berechtigt dies die Kellerei auch vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihr ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Die Kellerei wird den Unternehmer über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich unterrichten und im Falle des Rücktritts die Gegenleistung des Unternehmers unverzüglich erstatten.

§ 3 Qualität

Die Kellerei wird die Getränke in einwandfreier Qualität herstellen und liefern, insbesondere alle bestehenden gesetzlichen Vorschriften bei der Herstellung beachten.

Eine Übersendung einer Probe oder eines Musters durch die Kellerei erfolgt, damit der Kunde sich ein ungefähres Bild von der Kaufsache machen kann (Orientierungsmuster). Die Eigenschaften der Ware gelten nur dann als zugesichert, wenn diese im Schlussschein ausdrücklich erklärt sind.

Auf das Ergebnis der Untersuchung einer der angelieferten Ware entnommen Probe kann sich der Käufer nur berufen, wenn er sie in Gegenwart des Fahrers der Kellerei oder eines sonstigen Beauftragten der Ware entnommen, nicht verwechselbar versiegelt und mit dem Tag der Lieferung, dem Namen der Kellerei und der Fahrzeugnummer versehen, sowie dem Fahrer der Kellerei oder einem sonstigen Beauftragten eine zweite gleichzeitig entnommene und ebenso verschlossene und gekennzeichnete Probe an die Kellerei mitgegeben hat. Ohne Beachtung dieser, für die Sicherung der Identität der Proben wesentlichen Maßnahmen, gilt ausschließlich das Ergebnis der Untersuchung der von der Kellerei bei Verladung der Ware entnommenen Proben.

§ 4 Gewährleistung

Etwaige Beanstandungen vom Kunden in Qualität, Art und Menge der Lieferung sind unverzüglich gegenüber der Kelterei zu rügen. Beanstandungen der auf den Lieferscheinen und/oder Rechnungen angegebenen Mengen oder Preise sind beim Empfang der Ware oder Rechnungserhalt geltend zu machen. Bei verspäteter Beanstandung verliert der Kunde das Recht auf Nachlieferung oder Gutschrift.

Bei losen Warenlieferungen ist eine Beanstandung sofort vor Entladung der Kelterei mitzuteilen und innerhalb von zwei Tagen nach Ankunft der Ware über Beanstandungen die amtliche Bescheinigung und das Gutachten des vereidigten Sachverständigen durch Einschreiben zuzusenden. Mängelrügen ohne eine derartige Bescheinigung bleiben unberücksichtigt und sind ausgeschlossen.

§ 5 Zahlung

1. Preise

Die Lieferung erfolgt zu den am Tage der Belieferung für die jeweilige Kundengruppe gültigen Listenpreisen bzw. vereinbarten Abgabepreisen zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

2. Fälligkeit

Die Forderungen aus Lieferung sind nach Rechnungserhalt 14 Tage rein netto fällig. Bei Bankeinzug durch die Kelterei wird ein Skonto gewährt.

3. Abrechnungsbestätigung

Der Kunde hat Saldenbestätigungen und sonstige Abrechnungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Einwendungen innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Saldenbestätigung oder Abrechnung schriftlich bei der Kelterei zu erheben. Anderenfalls gelten diese als korrekt.

4. Verzug der Zahlung

Bei Überschreitung des Zahlungsziels können 8% Verzugszinsen berechnet werden. Bei Zahlungsverzug hat die Kelterei das Recht, Barzahlung zu verlangen oder weitere Lieferungen von der Bezahlung der Rückstände abhängig zu machen.

5. Aufrechnung von Forderungen

Gegen Ansprüche der Kelterei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Kelterei behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen vor.

§ 6 Leergut

Das Leergut bleibt unveräußerliches Eigentum der Kelterei. Verdorbenes Leergut wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Die von der Kelterei dem Kunden zugestellten Leergutauszüge gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einwendungen erhebt.

§7 Sonstiges

1. Datenverarbeitung

Der Kunde willigt in die geschäftsnotwendige Verarbeitung seiner Daten ein; vorstehendes gilt als Benachrichtigung gem. § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Zahlung ist Bodman-Ludwigshafen, für die Lieferung die Versandstation. Gerichtsstand ist für beide Teile Stockach.